

**Abfallwirtschaftssatzung ALT**  
**01.01.2025)**

**Abfallwirtschaftssatzung NEU (ab**

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang	§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang
<p>Absatz 2 Buchstabe b</p> <p>nach Abzug der bebauten, versiegelten und mit Rasen angelegten Flächen eine Gartenfläche von wenigstens 30 m<sup>2</sup> je auf dem Grundstück lebender Person vorhanden ist.</p>	<p>Absatz 2 Buchstabe b</p> <p>nach Abzug der bebauten, versiegelten und mit Rasen angelegten Flächen eine Gartenfläche, <u>insbesondere Gemüsebeete</u> von wenigstens 30 m<sup>2</sup> je auf dem Grundstück lebender Person vorhanden ist.</p>
§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr	§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr
<p>Absatz 1</p> <p>Die Abfallbehälter (§11 Abs. 3 a) – c)) werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis A</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt.</p> <p>In den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter (§ 11 Abs. 3 a) +c)) von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Während der Geltungsdauer dieser Satzung erfolgende Änderungen der Zuordnung einer Straße zu einem Entsorgungsgebiet sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.</p> <p>Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 11 Abs. 3 a) – c) in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden.</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Die Abfallbehälter (§11 Abs. 3 a) – c)) werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis A</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt.</p> <p>In den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter (§ 11 Abs. 3 a) +c)) von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen. <del>Während der Geltungsdauer dieser Satzung erfolgende Änderungen der Zuordnung einer Straße zu einem Entsorgungsgebiet sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.</del></p> <p>Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 11 Abs. 3 a) – c) in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden.</p>

<b>§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</b>	<b>§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</b>
Absatz 3	Absatz 3
Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. In den Wintermonaten sind die Standplätze und Transportwege frei von Schnee zu halten und im Bedarfsfall gegen Schnee- und Eisglätte mit geeigneten Mitteln zu sichern. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn die Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt werden.	Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein. <u>Die Transportwege müssen ausreichend breit und mit einem trittsicheren, ebenen Belag befestigt sein.</u> In den Wintermonaten sind die Standplätze und Transportwege frei von Schnee zu halten und im Bedarfsfall gegen Schnee- und Eisglätte mit geeigneten Mitteln zu sichern. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn die Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt werden.
<b>§ 22 Datenverarbeitung</b>	<b>§ 22 Datenverarbeitung</b>
Satz 2, Buchstabe j	Satz 2, Buchstabe j
aus den Akten des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.	aus den Akten des Fachdienstes <u>Natur und Umwelt</u> der Stadt Neumünster.
<b>§ 25 Inkrafttreten</b>	<b>§ 25 Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 27.12.2022 außer Kraft. Die Zustimmung nach § 3 Absatz 2 LAbfWG durch das Landesamt für Umwelt ist nicht erforderlich, da keine zustimmungsrelevanten Änderungen erfolgt sind.	Diese Satzung tritt am <u>01.01.2025</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom <u>19.07.2023</u> außer Kraft. <u>Die Zustimmung nach § 3 Absatz 2 LAbfWG wurde am 23.12.2022 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erteilt. Eine erneute Zustimmung durch das Landesamt für Umwelt ist nicht erforderlich, da keine zustimmungsrelevanten Änderungen erfolgt sind.</u>
<b>Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung</b>	
Ziff. 2 Straßenverzeichnis B	Ziff. 2 Straßenverzeichnis B
	Das Straßenverzeichnis B wird um die nachfolgend aufgeführten neuen Straßen ergänzt: - <u>Clara-Immerwahr-Straße</u> - <u>Dr.-Christa-Buchwald-Straße</u> - <u>Dr.-Elisabeth-Selbert-Straße</u> - <u>Helene-Weber-Straße</u>